

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) des Marktes Weiltingen vom 01.01.2018

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weiltingen folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) des Marktes Weiltingen vom 01.01.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 11/2017 vom 17.11.2017) wird wie folgt geändert:

streiche § 5 - Steuermaßstab und Steuersatz:

(1) ¹Die Steuer beträgt
für den ersten und jeden weiteren Hund 40,00 Euro,
für jeden Kampfhund 40,00 Euro.

²Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

setze § 5 - Steuermaßstab und Steuersatz:

(1) ¹Die Steuer beträgt
für den ersten und jeden weiteren Hund 40,00 Euro,
für jeden Kampfhund 300,00 Euro,
für jeden weiteren Kampfhund 400,00 Euro.

²Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Sind Kampfhunde nach Abs. 2 bereits zum 30.11.2018 beim Markt Weiltingen gemeldet und wurde nachgewiesen, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung haben, dann unterliegen diese Kampfhunde dem Steuersatz für Hunde mit 40,00 € nach Abs. 1 Satz 1.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Weiltingen, 04.12.2018
Markt Weiltingen



Christoph Schmidt
Erster Bürgermeister

